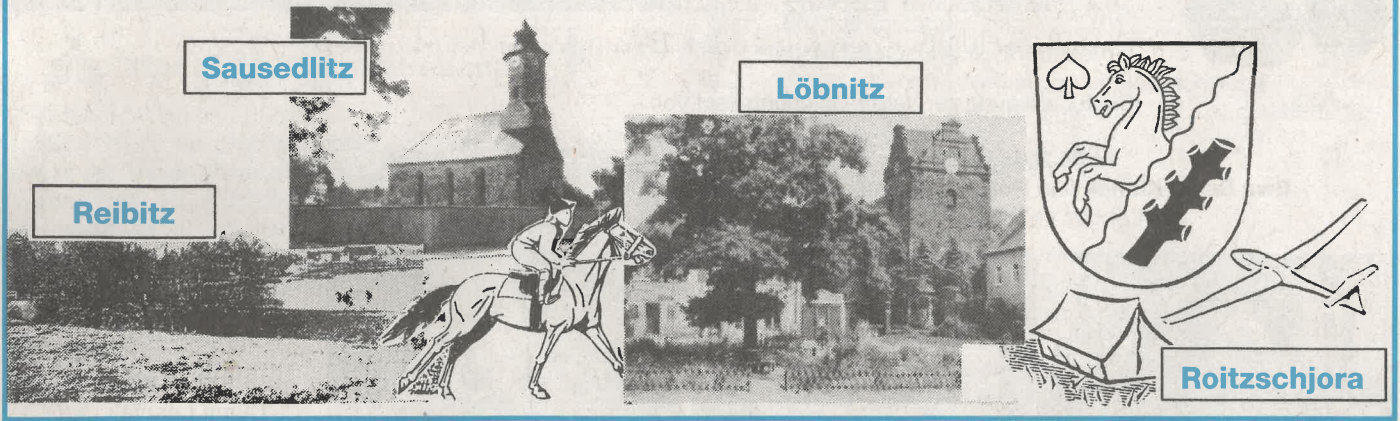


Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz



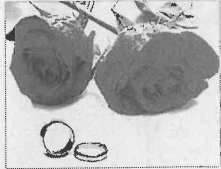
Jahrgang 2012

Freitag, den 20. Januar 2012

Nummer 1



Auch für das Jahr 2012
überbrachten die Sternsinger
Theresia Schmiedel und Natalie Wolf
den Segen für die Gemeinde Löbnitz.



Im Standesamt Löbnitz, Landkreis Nordsachsen wurden im Jahr 2011 die Eheschließungen folgender Brautpaare beurkundet.



Die Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

14.04.2011

Ewa Beata Klimek und Romeo Kemling
aus Löbnitz (ohne Foto)



12.11.2011
Diana Lesniak und Michael Stummer
aus Löbnitz

02.05.2011
Doreen Schulze und Christian Dietrich
aus Delitzsch



06.12.2011
Anja Bocho und Kai Böttger
aus Löbnitz

14.05.2011
Katrin Schröter und Ronny Richter
aus Löbnitz



10.12.2011
Ulrike Schulze und Erik Schlie
aus Löbnitz



28.05.2011
Doreen Isensee und Michael Karg
aus Löbnitz

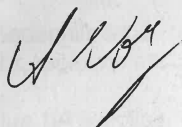


Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger

Gemäß § 76 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit allen Planteilen in der Zeit vom 02.02. bis 10.02.2012 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, öffentlich ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum 21.02.2012 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.
Löbnitz, den 20.01.2012



A. Wohlschläger
Bürgermeister

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Bitte melden Sie Ihren Tierbestand zum Stichtag 1. Januar bei der Sächsischen Tierseuchenkasse an.

Informieren Sie sich zur Meldung, Beitragszahlung und zu den Leistungen der Tierseuchenkasse unter www.tsk-sachsen.de oder unter 03 51/80 60 80.

Ihre Sächsische Tierseuchenkasse

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Reibitz

vom 08.11.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Bestattungsbezirke

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 10 Kirchliche Bestattungen

§ 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 14 Umbettungen

§ 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 17 Reihengrabstätten

§ 18 Wahlgrabstätten

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

§ 26 Grabpflegeverträge

§ 27 Grabmale

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

§ 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

§ 32 Gestattungs- und Beisetzungsfeiern

§ 33 Kirche

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

§ 36 Haftungsausschluss

§ 37 Gebühren

§ 38 Zuwiderhandlungen

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 40 Rechtsmittel

§ 41 Gleichstellungsklausel

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Reibitz steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Reibitz im Kirchspiel Löbnitz

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Eilenburg.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Sachsen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Löbnitz, des Ortsteils Reibitz waren oder

b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

entfällt

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),

- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verlet-

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

zung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge gehen dem Landesrecht Sachsen entgegenstehende Festlegungen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche

über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu

schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- c) Ehrengabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten

entfällt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 25 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten maximale Abmessungen;

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht in der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können.

Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen.

Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2.

Der Antragsteller hat bei Reihengabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal

auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung der-

artiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über, der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

entfällt

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen

Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Reibitz erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht.

Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Löbnitz aus.

§ 40

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift im Pfarramt Löbnitz, Delitzscher Straße 3, 04509 Löbnitz Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsatzung und alle Änderungen treten jeweils am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung tritt die zur Zeit gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Löbnitz, 08.11.2011
Ort, den

Die Bescheid
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

D. S. Kudrapp Karina
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Löbnitz, 14.11.2011
Ort, den

D. S. Kudrapp
Amtsleiterin

Reg.-Nr. 108/2011

Die Genehmigung der Friedhofsatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Reibitz vom 08.11.2011 wird hiermit genehmigt

Ort, den



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Reibitz

vom 08.11.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Grabkosten
- § 7 Sonstige Kosten
- § 8 Gebühren für die Benutzung einer Kirche
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Sonder- und Nebenleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Reibitz seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge

- a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - g) der gesetzliche Betreuer
 - h) der sonstige Sorgeberechtigte
 - i) die Großeltern
 - k) die Enkelkinder
 - l) sonstige Verwandte
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge gehen dem Landesrecht Sachsen entgegenstehende Festlegungen vor.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigesteuert werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5
Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift im Pfarramt Löbnitz, Delitzscher Straße 3, 04509 Löbnitz Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

**§ 6
Grabkosten**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre)
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen 350,00 €
 - 1.1.2. Urnenbeisetzungen 250,00 €
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstelle bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden
- 1.3. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte 50,00 €
- Die Nutzungsdauer der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden
- 2. Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte 450,00 €

**§ 7
Sonstige Kosten**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten erhoben: Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grablager 24,00 € (Doppelgrab 48,00 €) Grabmalaufstellgebühr stehender Stein 50,00 €

**§ 8
Gebühren für die Benutzung einer Kirche**

Für die Benutzung der Kirche bei einer Trauerfeier werden 75,00 € erhoben:

**§ 9
Verwaltungsgebühren**

Für die Erteilung einer Zulassung eines Gewerbetreibenden für drei Jahre werden 25,00 € erhoben.

**§ 10
Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das

zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

Der Gemeindegemeinderat kann in besonderem Fall auf schriftlichen Antrag hin, Ausnahmen von dieser Gebührenordnung beschließen. Die Beschlüsse gelten nur im jeweiligen Einzelfall und haben keinen Präzedenzcharakter. Etwaige Rechte besonders Dritter können daraus nicht abgeleitet werden.

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die zur Zeit gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Löbnitz, 08.12.2011
Ort, den

[Signature]
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

D. S. *[Signature]*
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Löbnitz, 14.12.2011
Ort, den

D. S. *[Signature]*
Amtsleiter/in

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofsverbandes Reibitz vom 08.11.2011 wird hiermit genehmigt

Ort, den



Informationen der Gemeindeverwaltung

Mitteilung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Löbnitz teilt mit, dass auch im Jahr 2012 folgende Fälligkeitstermine für Steuern und Pachten verbindlich sind:

Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer:

Kleinbeträge: 15.08. bzw. 15.02. und 15.08.
Vierteljahresrate: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
Jahreszahler: 01.07.

Hundsteuer, Gartenpacht und Garagenpacht: 15.02.

Zahlungspflichtige, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bitten wir, diese Termine unbedingt einzuhalten.

A. Wohlschläger
Bürgermeister

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 17. Februar 2012

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Freitag, der 10. Februar 2012

Fördermöglichkeiten für Gewerbe und Tourismus im Jahr 2012

Projektideen bis 29.02.2012 einreichen

Im LEADER-Gebiet Delitzscher Land stehen für das Jahr 2012 Fördermittel für die ländliche Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus zur Verfügung. Unternehmen können bis zu 40 %, Vereine bis zu 75 % der Investitionskosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss aus der ILE-Richtlinie erhalten.

In den Ortsteilen der Gemeinde Löbnitz können zum Beispiel gefördert werden:

- Umbau/Sanierung von Gebäuden für Gewerbe (Selbstnutzung oder gewerbliche Vermietung)
- Ausstattungen für Unternehmen, die überwiegend Grundversorgung leisten (z. B. Friseur, medizinische Versorgung, Lebensmittel, Handwerker, Kfz-Werkstätten oder andere Dienstleister)
- Schaffung und Erweiterung von touristischen Beherbergungskapazitäten durch Umbau
- Schaffung von touristischen Angeboten, z. B. Indoor- und Erlebnisplätze, Bauernstuben

Projektideen, die Sie **im Jahr 2012 verwirklichen** möchten, sind **bis spätestens 29. Februar 2012**

beim Regionalmanagement Delitzscher Land einzureichen. Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie unter: www.delitzscherland.de

Kontakt:

Regionalmanagement Delitzscher Land

Ilka Prautzsch und Dörthe Höbner

Tel.: 03 42 02/3 54 71

E-Mail: info@delitzscherland.de

www.delitzscherland.de

Fragen Sie uns - wir helfen Ihnen gern!

Delitzscher Land e. V.

Region voller Energie

Informationen und Mitteilungen

Löbnitzer Oldie-Fans

Im Dezember trafen sich die Löbnitzer Oldie-Fans zu einer kleinen Weihnachts-/Jahresendfeier.

Die Freude war groß, als alle 13 Fans und der Bürgermeister Axel Wohlschläger bei kleinen Gaumenfreuden richtig tolle Oldie-Gespräche führten.

So berichtete zum Beispiel Oldie-Fan Torsten Kroschwald, wie er sein Touren-AWO-Gespann abschleppen musste.

Des Weiteren wurde in dieser Runde über Pläne für das Jahr 2012 gesprochen. So gibt es Vorstellungen, bei bestimmten Anlässen im Pferdedorf unsere Fahrzeuge zu präsentieren.

Vielen Dank an alle erschienenen Oldie-Fans, es war prima!

Oldie-Freund

Horst Margraf

Winterferien & Langeweile - Fehlanzeige!

Erlebnisreiche **Winterferien-Abenteuer** vom 12.02. bis 18.02.2012 und vom 19.02. bis 25.02.2012 hat die „Grüne Schule grenzenlos“ für Kinder **von 7 bis 16 Jahren** parat. Beim Skifahren, Rodeln, Motorschlitten fahren, Basteln ist es ein Leichtes neue Freunde zu gewinnen. Der Besuch eines Erlebnisbades, sowie eine Schlittenfahrt mit Huskys umrahmen das Programm, welches aus vielen weiteren spannenden Aktivitäten wie Inline-Skaten, Fackelwanderung, Tischtennis, Disco und den Besuch eines Kinos besteht und somit zu einer unvergesslichen Ferienwoche für die Kinder wird. Für **13- bis 16-Jährige** existiert ein Extraprogramm mit separaten Ausflügen.

Informationen gibt es im Internet auf www.gruene-schule-grenzenlos.de oder per Telefon unter 03 73 20/8 01 70.

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am 03.02.12, um 19.30 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 17.02.12, um 19.00 Uhr

FFW Sausedlitz

Versammlung am 17.02.12, um 19.00 Uhr

Weihnachtsfeier der Fußball F-Jugend am 10.12.2011

Die Fußballer der F-Jugend unserer Spielgemeinschaft Löbnitz/Delitzsch trafen sich am 10.12.2011 in der Löbnitzer Turnhalle. Dort wurde mit einem Spiel der Kinder gegen ihre Muttis die Weihnachtsfeier eröffnet. Unsere Jungs konnten mit ihrer neuen Spielerkleidung das Spiel gewinnen.

Danach ging es zum Löbnitzer Sportlerheim. Hier warteten schon selbstgebackene Kuchen und andere Leckereien auf die jungen Sportler. Sie konnten sich erst einmal stärken, bevor den Kindern und den Eltern bei verschiedenen Quizrunden zu dem Thema Fußball nicht langweilig wurde.

Auch der Weihnachtsmann hatte an diesem Tag für jeden Fußballer einen Beutel mit Überraschungen vorbeigebracht. Es war für alle ein schöner Nachmittag!

An dieser Stelle möchten sich die Kinder, auch im Namen der Eltern, bei ihren Trainern Mario Amelang und Enrico Gläser für die Betreuung bedanken.

Wer Lust und Spaß am Fußballspielen hat, ist herzlich willkommen. Die Jungs trainieren mittwochs ab 16.00 Uhr in der Löbnitzer Turnhalle.

A. Bechtloff



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz, Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch, 04509 Delitzsch, Hallesche Straße 88, Telefon (03 42 02) 3 67 21, Telefax (03 42 02) 3 67 22

Einzel exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufruf!

Die Schalmeienkapelle Lindenhayn sucht nach Verstärkung von Gleichgesinnten aus der Region. Die Schalmeienkapelle selbst besteht seit 1983 und befindet sich im Neuaufbau. Bei uns kann jeder, ob Jung oder Alt, das Spielen erlernen - Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Wir bilden aus, nur der Spaß am Musizieren und der Wille müssen selbst mitgebracht werden. Die Instrumente werden gestellt. Der Beitrag beträgt 12,00 € im Jahr.

Wer Interesse hat und vielleicht auch mal einer Probe lauschen will, kann sich beim Vorstand der Kapelle Herrn Peter Schäfer (03 42 95/7 08 09) oder Frau Bianca Sprechert (03 42 95/7 20 15) melden oder kommt gleich zur Probe.

Geübt wird jeden Donnerstag von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr in Lindenhayn im Kulturraum, Dübner Str. 12.

Die Chronik der Schalmeienkapelle, Auftrittstermine und so einiges mehr, finden Sie im Internet - Schalmeienkapelle Lindenhayn -.

Peter Schäfer
1. Vorsitzender

Interessengemeinschaft Heimatgeschichte

Nächster Treff am 31.01.12 um 18:00 Uhr im Heimatzimmer in der Grundschule.

Jeder ist willkommen, der sich für Heimatgeschichte interessiert und Geschichte aufarbeiten möchte.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch

Löbnitz:

Vorabendmessen: jeden Samstag um 17.00 Uhr

Gottesdienste

Donnerstag, den 02.02.2012 um 14.30 Uhr (Darstellung des Herrn)

Andacht im Altenheim „Valere“

Donnerstag, den 09.02.2012 um 10.30 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 29.01.12 um 10.30 Uhr

Sonntag, den 12.02.12 um 10.30 Uhr

Frauenkreis

Dienstag, den 14.02.12

Wir gratulieren



Herzlichen Glückwunsch

unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Herrn Dietmar Majunke	am 26.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Rappold	am 26.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Mahler	am 10.02.	zum 75. Geburtstag
Frau Gertrud Arndt	am 12.02.	zum 85. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Reibitz

Herrn Berthold Fritz	am 24.01.	zum 80. Geburtstag
Herrn Hellmut Roßberger	am 02.02.	zum 75. Geburtstag

Nachträglich gratulieren wir unserem Geburtstagskind aus Löbnitz, Frau Anna Maria Prochnow, am 19.01.2012 zum 75. Geburtstag. Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes Wochenende



Auf zum Karneval!

Termine der Saison 2011/2012

05.02.2012	Rentnerkarneval	um 14:00 Uhr
11.02.2012	Hauptveranstaltung	um 19:30 Uhr
12.02.2012	Kinderkarneval	um 15:00 Uhr
18.02.2012	Hauptveranstaltung	um 19:30 Uhr

Kartenbestellung unter 03 42 95/20 90 27 und unter E-Mail:
Lindenhayn.Brinnis.Carnevalsclub@googlemail.com
Lindenhayn-Brinnis-Helau
gez. V. V.

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch, Tel. 03 42 02/6 52 60

Apotheken-Notdienst

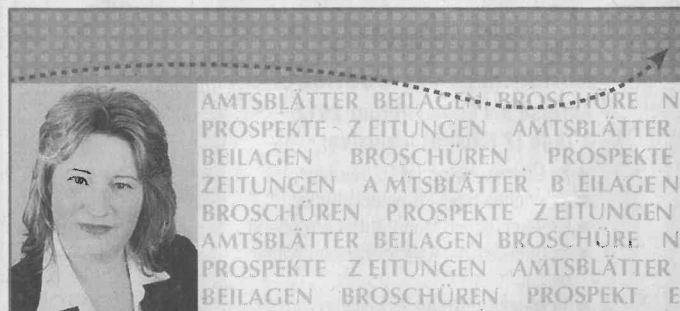
Apotheke Löbnitz
am 18.02.2012 von 20.00 bis 8.00 Uhr und
am 20.02.2012 von 20.00 bis 8.00 Uhr

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 23.01., 06.02. und 20.02.2012

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 14.02.2012 von 18.00 bis 19.00 Uhr



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Kerstin Zehrt

berät Sie gern.

Tel.: 03 42 02/3 67 21
Fax: 03 42 02/3 67 22
Funk: 01 71/4 84 47 16
kerstin.zehrt@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Nachhilfelehrer (m/w) gesucht!034298/68868, 034202/979977
www.nachhilfelehrer-jobs.de**Standheizungen**

Freie Scheiben, während sich der Nachbar beim Eis kratzen die Finger abfriert, der Innenraum ist trotz Minusgraden wohlrig warm, und das Auto springt sofort und wohlklingend an – was auf den ersten Blick nach Traum aussieht sind ein paar der Vorteile einer Standheizung. In der Regel funktionieren diese über den Wasserkreislauf des Autos. Durch einen Brenner wird dieser erwärmt – was sonst der Motor bei der Fahrt macht – und der Wasserkreislauf gibt die Wärme über die Lüftungsanlage an den Innenraum weiter. Den nötigen Kraftstoff holt sich die Standheizung direkt aus dem Benzin- bzw. Dieselleitungssystem des Autos, aber keine Angst, damit wird lediglich ein kleiner, zirka 0,5 Liter fassender Minitank gefüllt. Ist dieser leer, wird erst wieder nachgefüllt, wenn das Auto gestartet wird. Obwohl die Standheizung Sprit verbraucht, wird gerade bei kalten Temperaturen kräftig gespart. Denn nicht nur die Luft im Innenraum, sondern auch der Motor wird vorgewärmt, der in diesem Zustand wesentlich weniger Kraftstoff verbraucht, als bei einem Kaltstart – worüber sich übrigens auch die Umwelt freut. Steuern lässt sich die Standheizung entweder mittels Zeitschaltuhr oder Fernbedienung, und auch die Steuerung mit dem Handy ist möglich: Eine SMS reicht, und das Auto wird vorgewärmt. Standheizungen lassen sich aufgrund ihrer kompakten Maße in nahezu jedem Auto nachrüsten.

Wunderkind, nein danke!**Nur ganz wenige Eltern erhoffen sich einen geistigen Überflieger**

Dass immer mehr Eltern sich ein Wunderkind ersehnen, ist eine Legende. Und nur ganz wenige Eltern überschätzen aus diesem Grund das Potential ihres Nachwuchses. „Im Gegenteil, kaum jemand will sich mit dem Wunderkind-Schein schmücken“, sagt Dr. Karin Joder, auf Hochbegabten-Tests spezialisierte Psychologin in Hamburg und Kiel, im Apothekenmagazin „BABY und Familie“. Das hänge auch damit zusammen, dass Eltern von hochbegabten Kindern schnell als überehrgeizig abgestempelt würden. „Die meisten, die zu mir kommen, wollen endlich wissen, woran sie mit ihrem Kind sind“, sagt die Expertin. Ein hochbegabtes Kind könne nämlich sehr anstrengend sein, bockig und fordernd. „Jedes zehnte Kind, das zu mir kommt, hat bereits eine falsche ADHS-Diagnose“, erklärt Joder. Die Wahrscheinlichkeit für eine Hochbegabung liege bei etwa zwei Prozent. Aber nur bei etwa jedem Zehnten werde das auch erkannt.

Quelle: www.wortundbildverlag.de

ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de**Leserreisen-Angebote**

Oberlausitz... Zittauer Gebirge

„Winterliche Schlossromantik in der Oberlausitz“**Anreise bis Ende Februar 2012
3 Tage (2 Nächte) inklusive:**

- 2x Übernachtung im DZ Neubau
- 2x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- 2x winterliches Menü/Bufferet am Abend
- 1x Glühwein mit Kaffeegebäck im Wintergarten
- 1x freier Eintritt im TRIXIBAD Großschönau (3 Std.)
Alternativ: 1x Eintritt Burg & Kloster Oybin
- 1x Wohlfühl-Rückenmassage

Verlängerungsnacht inkl. HP € 35,- pro Person

www.schlosshotel-althornitz.de2x Ü/HP
nur **99,- €**
pro Person im DZBayerischer Wald
Lindberg, nahe Zwiesel...AMBIENTE
PrivathotelsSPORTHOTEL
AHORN HOF**„Auszeit im Schnee“****Anreise bis Ende Februar 2012
4 Tage (3 Nächte) inklusive:**

- reichhaltiges Frühstücks- u. Abendbuffet
- 1x geführte Schneeschuhwanderung
- 1x gemütlicher Kaffeenachmittag mit hausgemachtem Kuchen
- Entspannendes Melissenbad
- Kostenfreie Nutzung der Wellnessanlage

Unsere Kinderermäßigungen (ein Kind bis 11 Jahre im Elternzimmer): bis einschl. 11 Jahre 100 %, ab 12 Jahre bis einschl. 17 Jahre 50 %, Familienunterkunft in 2 DZ oder Familienzimmer auf Anfrage

3x Ü/HP
149,- €
pro Person im DZwww.sporthotel-ahornhof.de

Buchungsservice:

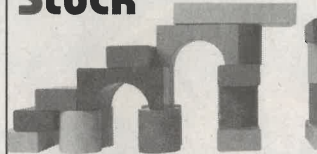
☎ **05321 / 68 32 10**Für alle Reisen gilt: Termine buchbar ab sofort und nach Verfügbarkeit! Eigene Hin-/Rückreise. Preise exklusive Kurtaxe. Programmänderungen vorbehalten. Einzelzimmerzuschlag, Kinderermäßigung und Verlängerungsnächte auf Anfrage. Veranstalter: Schlosshotel Althornitz, Sporthotel Ahornhof. www.ambiente-privathotels.de Gern können Sie Verlängerungsnächte hinzubuchen!Bitte angeben: WVS0112-APH
Mail: info@ambiente-privathotels.de

Isolieren Sie die Zahlen!

		6		3			8
8	3	1	4				5
		4			5		1
1			6			9	7
4			5			8	
3	9		1	4		5	2
7			2	5		3	4
5	2						7
	4		8				5

Schwierigkeitsgrad: 0

Stück



für Stück ...

bauen Sie mit uns an einer Zukunft, in der Alzheimer geheilt werden kann.

Möchten Sie weitere Informationen? Schreiben oder rufen Sie uns an unter:

0800 / 200 400 1 (gebührenfrei)

Bitte senden Sie mir folgende Materialien:

- Über die Alzheimer-Krankheit
- Über eine Fördermitgliedschaft
- Über eine Forschungspatenschaft



ALZHEIMER
FORSCHUNG
INITIATIVE e.V.

Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Einzelnachhilfe zu Hause

qualifizierte Nachhilfelehrer für alle Fächer und Klassen
03 42 98 / 6 88 68, 03 42 02 / 97 99 77
www.abacus-nachhilfe.de



gut informiert

Ihr Amtsblatt -
hier steckt Ihre
Heimat drin.



www.wittich.de

Hans Stübner

Leben und Werk

von Sebastian Schulz-Stübner

Preis: 24,50 EUR
inkl. MwSt., inkl. Versand
über 325 Abbildungen
ISBN: 378-3-939548-02-7



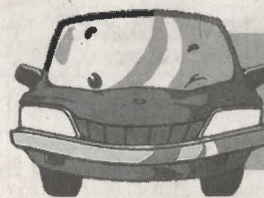
Hans Stüber hat eine ganz persönliche Art, einen ganz eigenen Stil, der von einer seltenen Kraft des Schauens und Erlebens, des meisterhaften, formalen Gestaltens nach Zeichnung, Farbe, Form und Rhythmus der Komposition zeugt. Der Künstler ist dem Progressiven ebenso zugetan wie dem Bewahrenden. Hans Stüber (1900 – 1973): „Es kommt immer auf die Augenlust, auf das einzelne, überwältigend schöne, schlüssige Bild an.“

Herausgegeben von Dr. Sebastian Schulz-Stübner

Erhältlich bei Verlag + Druck Linus Wittich KG,
83250 Marquartstein, Staudacher Straße 22,
Tel. 08641/978 10, anzeigen@wittich-chiemgau.de

Mit dem Cabrio durch den Winter

... hat das geliebte Cabrio ein Stoffdach, sollte man einige Punkte im Winter berücksichtigen, um es auch weiterhin zu erhalten. Egal ob Straße oder Garage, das Verdeck gehört gründlich gereinigt, und wenn es der Hersteller nicht ausdrücklich erlaubt, sollten Waschstraßen vermieden werden. Reinigen Sie das Dach von Hand und ohne mit zu viel Wasserdruck an die Sache heranzugehen, das kann die werksseitige Imprägnierung zerstören. Mit speziellen Pflegemitteln lässt sich das Verdeck zusätzlich behandeln und winterfest machen. Für Gummidichtungen gilt das selbe wie für jedes Auto, mit etwas Glycerin bleiben diese geschmeidig. Dass ein nasses Verdeck nicht geöffnet werden sollte, ist selbstverständlich, aber auch Frost und Schnee haben ihre Tücken. Da die Fenster an Fahrer- und Beifahrertür beim Öffnen der Tür immer ein Stück nach unten gehen, müssen diese eisfrei sein. Vorsicht ist auch bei Heckscheiben aus Kunststoff geboten, da diese sehr empfindlich gegenüber Eiskratzern sind. So kommen Sie mit der richtigen Pflege auch mit einem Cabrio gut über den Winter und haben den Vorteil, Sonnentage gebührend feiern zu können. Fragen Sie auch in Ihrer Werkstatt, ob die spezielle Pflegeprogramme im Angebot haben, denn besonders bei älteren Modellen kann eine neue Konservierung sinnvoll sein.



Freie Fahrt zum Führerschein

Fahrschule **Brode** GbR
zertifiziert

• Motorrad (A 1 und A) • PKW • LKW • Traktor

Erste Hilfe und Sofortmaßnahmen am Unfallort
FAHRSCHULE BRODE GbR

Am Bach 18 Kyhna · 04509 Neukyhna
Tel. 03 42 02 / 5 19 80

Weitere Info's unter:

www.fahrschule-brode.de

Nächster Kurs in Löbnitz ab 15. Februar 2012

- **Lkw-Führerschein** auch mit Bildungsgutscheinen vom Arbeitsamt mit • Staplerschein • Ladungssicherung • Gefahrgut
- **Berufskraftfahrerweiterbildung** mit Voranmeldung
Modul 2 T. 11.02.2012 • Modul 3 T. 10.03.2012
- **Kurse in Delitzsch, Eisenbahnstraße 26** fortlaufend



Qualitätsmanagement
PAS 1037:2004
Wir sind zertifiziert
Regelmäßige kontrollierte
Überwachung

ONKA TOURS®

...wir machen glückliche Urlauber

Mit dem Bus durch ganz Europa Jetzt noch 3% Frühbucherrabatt bis 29.02.12 sichern

DEUTSCHLAND

3 Tage Onka Kundentreff zum Kennen lernen
3. Kundentreff vor den Toren Hamburgs
10.02.-12.02.12 **209,-**

6 Tage Sylt, Hallig Hooge, Wattenmeer und Hosteinische Schweiz
Das Land zwischen den Meeren
29.05.-03.06.12 12.06.-17.06.12
05.06.-10.06.12 26.06.-01.07.12 ab **459,-**

4 Tage Sagenhafter Harz trifft Autostadt Wolfsburg
Braunschweig – Wernigerode – Quedlinburg – Wolfsburg
17.05.-20.05.12 09.08.-12.08.12
14.06.-17.06.12 13.09.-16.09.12 **339,-**

4 Tage Rheingau-Romantik & ZDF-Fernsehgarten
Kloster Eberbach – Mainz – ZDF-Fernsehgarten Live
31.05.-03.06.12 12.07.-15.07.12
14.06.-17.06.12 16.08.-19.08.12 ab **359,-**

5 Tage Vier-Flüsse-Fahrt: Rhein, Main, Neckar & Mosel
Frankfurt – Cochem – Heidelberg – Rüdesheim – St. Goar – Bingen
23.05.-27.05.12 15.08.-19.08.12
04.07.-08.07.12 05.09.-09.09.12 **409,-**

6 Tage Saarland Liebenswert – Liebenswert
Grenzenloser Charme an Mosel und Saar im 3-Ländereck Deutschland – Frankreich – Luxemburg
05.04.-10.04.12 05.06.-10.06.12
15.05.-20.05.12 24.07.-29.07.12 **465,-**

5 Tage Liebliches Taubertal
Mit allen Sinnen entdecken und genießen
06.04.-10.04.12 19.06.-23.06.12
22.05.-26.05.12 31.07.-04.08.12 ab **319,-**

6 Tage Erlebnisurlaub im Nationalpark Bayerischer- und Böhmerwald
Passau – Mühlviertel/Oberösterreich – Budweis und Krumau/Tschechien
05.04.-10.04.12 18.06.-23.06.12
21.05.-26.05.12 16.07.-21.07.12 ab **399,-**

6 Tage 3-Länder-Reise
Deutschland – Frankreich – Schweiz: Städte und Natur erleben im Dreiländereck
18.06.-23.06.12 10.09.-15.09.12
20.08.-25.08.12 **469,-**

6 + 7 Tage Der Schwarzwald – ein Naturerlebnis
Schluchsee – Titisee – St. Blasien – Freiburg – Kaiserstuhl – Elsass – Colmar – Riquewihr
05.04.-10.04.12 04.06.-10.06.12
14.05.-19.05.12 18.06.-24.06.12 ab **429,-**

ÖSTERREICH

7 Tage Allgäu und Zugspitzregion
Traumschlösser, barocke Kirchen und grandiose Bergpanoramen
11.06.-17.06.12 27.08.-02.09.12
02.07.-08.07.12 **459,-**

6 Tage Wildschönau & die Perlen Tirols
Kufstein – Innsbruck – Achensee – Kitzbüheler Alpen – Wilder Kaiser
04.06.-09.06.12 10.09.-15.09.12
09.07.-14.07.12 **419,-**

7 Tage Hohe Tauern – Großglockner – Dachstein
Ein Stück Österreich wie aus dem Bilderbuch
28.05.-03.06.12 25.06.-01.07.12
11.06.-17.06.12 27.08.-02.09.12 **465,-**

6 + 7 Tage Erlebnis Salzburger- und Berchtesgadener Land
Großglockner – Salzburg – Königssee – Roßfeld-Panoramastrasse – St. Wolfgang – Hallstätter See
11.06.-17.06.12 16.07.-21.07.12
02.07.-07.07.12 06.08.-12.08.12 ab **375,-**

6 Tage Malerisches Salzkammergut
Mondsee – Wolfgangsee – Salzburg – Dachstein – Traunsee – Hallstätter See
21.05.-26.05.12 03.09.-08.09.12
18.06.-23.06.12 17.09.-22.09.12 **395,-**

6 Tage Wachau, Wien und Salzkammergut
Österreich von seiner schönsten Seite
04.06.-09.06.12 30.07.-04.08.12
02.07.-07.07.12 24.09.-29.09.12 **445,-**

6 Tage Kärnten
Malta Hochalmstraße – Wörthersee – Nationalpark Nockberge – Slowenien
21.05.-26.05.12 25.06.-30.06.12
11.06.-16.06.12 27.08.-01.09.12 **425,-**

6 Tage Wien & seine schönsten Seiten
Wien – Wienerwald – Klosterneuburg – Weinviertel
21.05.-26.05.12 03.09.-08.09.12
25.06.-30.06.12 17.09.-22.09.12 **465,-**

KROATIEN

10 Tage Den Balkan neu erleben!
Kroatien – Bosnien – Montenegro
13.09.-22.09.12 **999,-**

10 Tage Kroatien Rundreise
Ein kleines Land für einen großen Urlaub
11.05.-20.05.12 25.05.-03.06.12
18.05.-27.05.12 07.09.-16.09.12 ab **739,-**

7 Tage Nationalparks Kroatiens
Eine Reise zu wahren Naturwundern
07.05.-13.05.12 24.09.-30.09.12 **515,-**

ITALIEN

7 Tage Südtirol und die Dolomiten
Meran – Dolomitenrundfahrt – Seiser Alm – Kastelruth – Bozen
30.04.-06.05.12 14.05.-20.05.12
07.05.-13.05.12 21.05.-27.05.12 **449,-**

6 Tage Gardasee intensiv
Ein Stück Mittelmeer an den Ausläufern der Alpen
14.05.-19.05.12 25.06.-30.06.12
28.05.-02.06.12 27.08.-01.09.12 **399,-**

7 Tage Gardasee und die Perlen Norditaliens
Venedig – Verona – Bergamo – Sirmione – Tenno-See & viel Schönes von Garda bis Riva
Viele Termine ab 04.04.12 ab **455,-**

8 Tage Gardasee für Kenner und Genießer
Feriererlebnisse in einer der schönsten Regionen Italiens
Viele Termine ab 30.04.12 ab **385,-**

8 Tage Die Höhepunkte Norditaliens
Mailand, Comer See, Luganer See, Piemont, Blumenriviera, Nizza und Monaco
27.05.-03.06.12 23.09.-30.09.12 **635,-**

8 Tage Lago Maggiore & Blumenriviera
Eine Kombination unserer beliebtesten Reisen
13.05.-20.05.12 02.09.-09.09.12
10.06.-17.06.12 16.09.-23.09.12 ab **525,-**

6 + 7 Tage Blumenriviera – Fürstentum Monaco – Côte d'Azur
Mondäne Küsten, Meer und Sonne
08.05.-13.05.12 21.05.-27.05.12
14.05.-20.05.12 28.05.-03.06.12 ab **375,-**

6 Tage Toskana – Schmuckkästchen!
Lucca, Florenz, Siena, San Gimignano, Pisa
07.05.-12.05.12 03.09.-08.09.12
28.05.-02.06.12 01.10.-06.10.12 **425,-**

7 Tage Sorrent und Amalfiküste
Amalfiküste – Pompeji – Vesuv – Sorrent
21.05.-27.05.12 10.09.-16.09.12
18.06.-24.06.12 **535,-**

7 Tage Traumstädte Italiens:
Florenz, Rom, Venedig, Ravenna, Verona
Eine Reise zu den Schatzkammern der Gesichte
07.05.-13.05.12 08.10.-14.10.12
17.09.-23.09.12 **559,-**

7 + 8 Tage Bella Italia
Pompeji, Neapel, Amalfiküste, Rom, Florenz
06.05.-13.05.12 04.06.-10.06.12
21.05.-27.05.12 02.09.-09.09.12 ab **499,-**

10 Tage Sizilien – faszinierend!
Ätna, Tal der Tempel, Catania, Syrakus, Taormina
23.03.-01.04.12 20.04.-29.04.12
06.04.-15.04.12 04.05.-13.05.12 ab **699,-**

ONKA-Haustür-Service

Stressfrei zu Ihrem Reisebus und selbstverständlich auch wieder zurück nach Hause!
Nutzen Sie den komfortablen ONKA-Haustür-Service für nur **25,- p.P.!**



Sie brauchen sich um nichts zu kümmern – wir organisieren ALLES für Sie!

BENELUX

5 Tage Tulpenblüte in Holland
Amsterdam – Volendam – Schloss Het Loo – Keukenhof
06.04.-10.04.12 18.04.-22.04.12
11.04.-15.04.12 25.04.-29.04.12 ab **469,-**

5 Tage Floriade 2012
Blumenpracht und Gartenträume
23.05.-27.05.12 01.08.-05.08.12
27.06.-01.07.12 **459,-**

5 Tage Flanderns schönste Seiten
Antwerpen, Diamanten, Gent, Brügge, Brüssel
15.05.-19.05.12 02.10.-06.10.12
19.06.-23.06.12 **439,-**

SKANDINAVIEN

6 Tage Südschweden
Verträumtes Sörmland und Stockholm
06.08.-11.08.12 **789,-**

6 Tage Naturerlebnis Norwegen
Fjell, Fjorde und Flåmbahn
13.08.-18.08.12 **849,-**

8 Tage Fjorde Norwegens und Postschiff der Hurtigruten
Großartige Naturerlebnisse
10.06.-17.06.12 29.07.-05.08.12 ab **1.199,-**

12 Tage Traumziel Nordkap
Durch das Land der Mitternachtssonne an die nördlichste Spitze Europas
27.06.-08.07.12 **1.699,-**

GROSSBRITANNIEN

8 Tage Traumhaftes Südengland
Stonehenge – Devon – Cornwall – Bath
23.06.-30.06.12 **775,-**

10 Tage Mit Volldampf unterwegs
Historische Züge in Südengland, Wales und Nordengland
14.09.-23.09.12 **1.199,-**

9 Tage Schottland
Glasgow, Loch Lomond, Insel Mull, Insel Iona, Loch Ness, Highlands, Edinburgh
01.09.-09.09.12 **999,-**

11 Tage Das Beste der Insel
Höhepunkte von England, Wales & Schottland
06.06.-16.06.12 **1.155,-**